Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Kunst

vom 16. Februar 2006

Aufgrund von § 58 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 14. Februar 2006 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Zulassung zum Studium des Faches Kunst in den Lehramtsstudiengängen an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg setzt zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen einer Eignungsprüfung oder eine formelle Befreiung davon voraus.
- (2) Durch diese Prüfung werden die besondere Eignung und die besonderen Fähigkeiten nachgewiesen, die in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen im Fach Kunst erforderlich sind.
- (3) Die Prüfungsteile dieser Eignungsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen sind in der Anlage festgelegt. Die Anzahl der zu erbringende Prüfungsteile bestimmt sich nach § 5.

§ 2 Antrag

- (1) Den Antrag auf Zulassung zu der Eignungsprüfung Kunst kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragstellung erwerben wird.
- (2) Der Antrag für die Eignungsprüfung im Sommersemester ist bis zum 1. Mai und für die Eignungsprüfung im Wintersemester bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen, bei der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfer/innen

- (1) An jeder Pädagogischen Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für die Eignungsprüfung gebildet.
- (2) Der Fakultätsvorstand bestimmt aus den Lehrenden des Faches Kunst auf Vorschlag des/der Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses; diese/r soll Hochschullehrer/in sein. Der/die Vorsitzende bestimmt aus den Lehrenden des Faches die Fachprüfer/innen. Der/die Vorsitzende kann selbst Fachprüfer/in sein; eine/r der Fachprüfer/innen soll Hochschullehrer/in sein. Der/die Vorsitzende und die Fachprüfer/innen bilden den Prüfungsausschuss. Er umfasst in der Regel mindestens drei Personen.
- (3) Dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Durchführung der Eignungsprüfung. Er/sie teilt die Fachprüfer/innen und die Bewerber/innen für die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten ein. Er/sie entscheidet in allen Fällen, in denen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung in Kunst soll an jeder Pädagogischen Hochschule zweimal jährlich durchgeführt werden.
- (2) Die Termine setzen die Pädagogischen Hochschulen landeseinheitlich fest.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile 1 und 2 der Anlage muss jede/r Bewerber/in erbringen. Sie werden jeweils von mindestens zwei Fachprüfern/Fachprüferinnen abgenommen und von jedem/jeder Prüfer/in selbstständig mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Aufgrund der Bewertungsvorschläge der Fachprüfer/innen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsteile und der Eignungsprüfung insgesamt. Bei einem aus zwei Prüfern/Prüferinnen bestehenden Prüfungsausschuss ist der Prüfungsteil bzw. die Prüfung nur dann bestanden, wenn beide Prüfer/innen für bestanden votieren. Ansonsten entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit der/die Vorsitzende.
- (3) Ist nur eines der Teilgebiete 1 und 2 bestanden, folgt als Prüfungsteil 3 das Kolloquium gemäß Anlage. Die Bewertung dieses Teilgebiets erfolgt entsprechend Abs. 1 und 2.
- (4) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der/die Bewerber/in ist vorher zu hören.

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses und Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung werden die Bewertungen "bestanden" oder "nicht bestanden" festgesetzt. Hierüber ist dem/der Bewerber/in eine Bescheinigung auszustellen.
- (2) Die Bescheinigung über das Bestehen der Eignungsprüfung berechtigt zur Studienzulassung für die nachfolgenden beiden Studienjahre an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.
- (3) Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin eine zweite Wiederholung der Eignungsprüfung zulassen.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein/eine Bewerber/in ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Bewerber/in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 8 Befreiung von der Eignungsprüfung

- (1) Bewerber/innen, die schon ein künstlerisches/gestalterisches Hochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben, werden auf Antrag und gegen die Vorlage ihrer Studienabschlusszeugnisse von der Eignungsprüfung befreit.
- (2) Bewerber/innen, die in einen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunst
- 1. aus einem nicht abgeschlossenen künstlerischen/gestalterischen Studiengang an einer staatlich anerkannten Hochschule oder
- 2. aus einem nicht abgeschlossenen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunst an einer anderen Hochschule

an eine Pädagogische Hochschule in Baden-Württemberg wechseln wollen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf der Grundlage der bisherigen künstlerischen/gestalterischen Studienergebnisse, des Nachweises der bisherigen Studienleistungen und eines Gesprächs, in dem der/die Bewerber/in den Nachweis seiner/ihrer besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen muss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Sie findet erstmals zum Wintersemester 2006/2007 Anwendung.

Karlsruhe, den 16. Februar 2006

Prof. Dr. Liesel Hermes Rektorin

Anlage (zu § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3)

Die Eignungsprüfung für das Fach Kunst besteht aus den folgenden Teilen:

1. Mappenprüfung:

Vorlage einer Mappe mit 10 signierten eigenen künstlerischen Arbeiten, von denen 5 Zeichnungen sein müssen. Die anderen sollen aus anderen künstlerischen Arbeitsfeldern (z.B. den Bereichen Malerei, Druckgrafik, Fotografie, Plastik, Design usw.) stammen. Plastische Arbeiten sind nur in Form von Fotos oder Entwürfen zulässig. Die Mappe wird zur Eignungsprüfung mitgebracht.

2. Künstlerische Praxis:

ca. 3-stündige künstlerische Klausur, in der zu einer Problemstellung grafisch und malerisch gearbeitet wird.

3. Kolloquium:

Prüfungsgespräch von ca. 10 Minuten, in dem der/die Bewerber/in den Nachweis seiner/ihrer besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen muss (z.B. künstlerische Interessen, Vorbildung, Berufsvorstellungen).